



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 21.02.2022

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 4/

Beschlussvorlage Nr. 0235/2022
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Rat	02.03.2022	Entscheidung

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 41 – Wiedenest Mitte, 1. vereinfachte Änderung

hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß §§ 1, 2 Absatz 1 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung, über die in der Anlage mit abgedruckten Anregungen, die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 sowie § 4 Absatz 2 BauGB eingegangen sind (lfd. Nr. 1 – 11).
2. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 – Wiedenest Mitte gemäß § 10 Absatz 1 BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist i. V. m. §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, als Satzung.
3. Die Planzeichnung (Stand: 27.04.2021) ist beigelegt.

4. Die Begründung gemäß § 9 Absatz 8 i. V. m. § 13 BauGB ist beigefügt (Stand: 27.04.2021).
5. Die textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.
6. Die 1. vereinfachte Änderung wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der nächsten Folge des Amtsblattes bekanntgemacht.

In Vertretung

Uwe Binner
Allgemeiner Vertreter

Erläuterungen:

Das Erfordernis, den Bauleitplan aus dem Jahr 2010 zu ändern, besteht zur Steigerung der Attraktivität des Einkaufstandortes Wiedenest.

Betroffen ist das Flurstück der Gemarkung Wiedenest, Flur 12, Flurstück 269.

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern Wiedenest und ist von Wohn- und Geschäftshäusern umgeben. Für die Steigerung der Attraktivität des Grundstückes ist es notwendig, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu ändern. Die Baugrenzen sollen zwecks Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flurstücke angepasst werden.

Hierfür wird der Bebauungsplan Nr. 41 – Wiedenest Mitte im vereinfachten Verfahren geändert.

Aus dem bestehenden Bebauungsplan werden die Gebietseigenschaften sowie die textlichen Festsetzungen nicht berührt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:			
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	
Kosten	€	Haushaltsjahr	
Produkt/Kostenstelle/Investition		Sachkonto	
Vorgesehen im <input type="checkbox"/> Ergebnisplan		<input type="checkbox"/> Finanzplan	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung		<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Folgekosten pro Jahr		€	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Erläuterungen:			

Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte			
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu überschauen	
Erläuterungen:			

Mitzeichnungen				
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 4 Datum